

Brüssel, den 25. April 2016
(OR. en)

8338/1/15
REV 1

POLGEN 61
CODEC 604
PE 84

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	5084/12
Betr.:	Sprachregelung für die Tagesordnungen des Rates und des AStV

I. ZWECK

Um die Arbeiten des Rates und seiner Vorbereitungsorgane zu erleichtern, erhalten die Delegationen beiliegend ein Verzeichnis der zur Beschreibung der Tagesordnungspunkte in Tagesordnungen des AStV¹ und des Rates verwendeten Terminologie (siehe Anlagen I bzw. II). Mit diesem Verzeichnis soll präzisiert werden, welche Begriffe in welchem Stadium der Beratungen zu verwenden sind, insbesondere im Hinblick auf die Art des Verfahrens, ob es sich um eine erste, zweite oder dritte Lesung handelt und ob bereits eine Abstimmung im Europäischen Parlament erfolgt ist oder nicht.

II. HINTERGRUND

Eine Reihe von Begriffen wird allgemein verwendet, um auf das bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt einer Rats- und/oder AStV-Tagung angestrebte Ergebnis hinzuweisen, etwa die Begriffe "Annahme", "allgemeine Ausrichtung" oder "Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments".

¹ Wird in diesem Vermerk auf die Tagesordnung des AStV Bezug genommen, so schließt dies auch Tagesordnungen für Tagungen des Sonderausschusses Landwirtschaft ein.

Eine solche Beschreibung ist nicht notwendig, wird aber vom Vorsitz häufig verwendet, um die Vorbereitung der Rats- und/oder AStV-Tagungen zu erleichtern. Sie sollte insbesondere verwendet werden, wenn der Rat Punkte, die Gesetzgebungsakte betreffen, erörtert und annimmt. Darüber hinaus ist das vom Vorsitz angegebene angestrebte Ergebnis lediglich als Hinweis zu verstehen; es kann den Rat nicht daran hindern, über einen Rechtsakt abzustimmen und diesen anzunehmen, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Abstimmung erfüllt sind, was durch Sternchen angezeigt wird. Der Vorsitz kann den Hinweis zum angestrebten Ergebnis vor oder während der Annahme der Tagesordnung weiter ändern oder ergänzen.

Nicht zuletzt sollte die entsprechende Terminologie konsequent und kohärent verwendet werden, damit sie die Vorbereitung der Rats- und AStV-Tagungen auch tatsächlich erleichtert. Um so die Transparenz zu verbessern, sollte die Bedeutung eines jedes Begriffs allen Teilnehmern bekannt und klar verständlich sein. Daher soll das beiliegende Verzeichnis einen vollständigen Überblick über alle bei einem bestimmten Verfahren möglichen Schritte geben. Es ist allerdings davon auszugehen, dass je nach den Gegebenheiten für ein bestimmtes Dossier immer nur einige dieser Begriffe verwendet werden.

**BEGRIFFE, DIE IN DEN TAGESORDNUNGEN DES ASTV (TEIL I UND TEIL II) ZU
VERWENDEN SIND**

**A. GESETZGEBUNGSAKTE NACH DEM ORDENTLICHEN
GESETZGEBUNGSVERFAHREN**

Wenn der AStV die Annahme von Gesetzgebungsakten nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtert und vorbereitet, sollte die nachstehende Standardterminologie verwendet werden.

Bezieht sich der Tagesordnungspunkt des AStV jedoch auf die Vorbereitung einer speziellen Ratstagung und auf I/A-Punkte, so sollten in der Tagesordnung des AStV dieselben Begriffe verwendet werden wie in der Tagesordnung des Rates für die entsprechende Tagung.

a. Erste Lesung

i. Vor und nach einer Abstimmung des EP-Plenums in erster Lesung

- Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
(sofern die zuständige Arbeitsgruppe Leitlinien benötigt)
- Vorbereitung einer allgemeinen Ausrichtung²
- Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

² Unter besonderen Umständen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ende einer Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, kann diese Wendung nach der Abstimmung im EP-Plenum verwendet werden, wenn der Rat mit Blick auf die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eine vorläufige Einigung über einen Text erreichen möchte.

- Informationen des Vorsitzes über das Ergebnis des Trilogs
 - Vorbereitung des Trilogs
 - Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")
 - Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung
 - Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung
- ii. Nur nach einer Abstimmung des EP-Plenums in erster Lesung
- Vorbereitung einer politischen Einigung
 - Vorbereitung der Annahme des Gesetzgebungsakts
(sofern eine Einigung in erster Lesung vorliegt)
 - Vorbereitung der Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates
(sofern keine Einigung in erster Lesung vorliegt)

b. Zweite Lesung

- i. Vor der Abstimmung des EP-Plenums in zweiter Lesung
- Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
 - Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")

- Informationen des Vorsitzes über das Ergebnis des Trilogs
 - Vorbereitung des Trilogs
 - Analyse des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung
 - Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung
- ii. Nach der Abstimmung des EP-Plenums in zweiter Lesung
- Beschluss, die Frist zu verlängern (°)
 - Vorbereitung der Billigung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments
 - Vorbereitung der Nichtbilligung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments

c. Dritte Lesung

- Vorbereitung des Trilogs
- Informationen des Vorsitzes über das Ergebnis des Trilogs
- Vorbereitung der Vermittlung
- Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")
(einschließlich Informationen über das Ergebnis des Trilogs)
- Beschluss, die Frist zu verlängern (°)
- Vorbereitung der Annahme des Gesetzgebungsakts

**B. GESETZGEBUNGSAKTE NACH EINEM BESONDEREN
GESETZGEBUNGSVERFAHREN MIT ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS**

Bei Gesetzgebungsakten, die nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sollten für dieselbe Art von Verfahrensschritten dieselben Begriffe verwendet werden:

- Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
(sofern die zuständige Arbeitsgruppe Leitlinien benötigt)
- Vorbereitung einer allgemeinen Ausrichtung
(ein Standpunkt zu einem Text oder Teil eines Textes, bevor sämtliche verfahrenstechnischen Voraussetzungen im Vorfeld der Abstimmung erfüllt sind)
- Vorbereitung einer politischen Einigung
(ein endgültiger Standpunkt zu einem Text, vorbehaltlich dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen)
- Vorbereitung der Annahme des Gesetzgebungsakts

**C. GESETZGEBUNGSAKTE UND RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER,
DIE DIE ZUSTIMMUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ERFORDERN**

Bei Rechtsakten, die die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordern, sollten für dieselbe Art von Verfahrensschritten dieselben Begriffe verwendet werden:

- Sachstand und Leitlinien für die weiteren Beratungen
(sofern die zuständige Arbeitsgruppe Leitlinien benötigt)

- Vorbereitung einer allgemeine Ausrichtung

(eine vorläufige Einigung über einen Text, bis das Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments vorliegt³)

- Grundsätzliche Einigung

(Prüfung – in Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – der Absicht, einen Rechtsakt anzunehmen, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt)

- Vorbereitung des Ersuchens um Zustimmung des Europäischen Parlaments

(Beschluss des Rates, das Europäische Parlament um Zustimmung zu ersuchen)

Die grundsätzliche Einigung und das Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments könnten kombiniert werden, sofern die Prüfung der Absicht, einen Rechtsakt anzunehmen, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt, und der Beschluss, um diese Zustimmung zu ersuchen, zeitgleich erfolgen. Allerdings muss der genannte Beschluss, um Zustimmung zu ersuchen, vom Rat angenommen werden.

- Vorbereitung der Annahme des Rechtsakts

(endgültige Annahme des Rechtsakts durch den Rat nach Eingang der Zustimmung des Europäischen Parlaments)

³ Mit diesem Hinweis sollen Fälle erfasst werden, in denen die vorläufige Einigung dazu dienen soll, informell zu prüfen, ob das EP voraussichtlich seine Zustimmung erteilt, ehe ein förmliches Ersuchen unterbreitet wird.

BEGRIFFE, DIE IN DEN TAGESORDNUNGEN DES RATES ZU VERWENDEN SIND

A. GESETZGEBUNGSAKTE NACH DEM ORDENTLICHEN
GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Sofern der Rat Gesetzgebungsakte nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erörtert und annimmt, sollte die nachstehende Standardterminologie verwendet werden:

a. Erste Lesung

i. Vor und nach einer Abstimmung des EP-Plenums in erster Lesung

- Orientierungsaussprache/Sachstandsbericht

(jede Erörterung auf Ratsebene, die nicht mit einer Stimmenauszählung einhergeht)

- Allgemeine Ausrichtung⁴

(eine vorläufige Einigung über einen Text. Der Begriff "partielle allgemeine Ausrichtung" wird verwendet, wenn eine Einigung über den gesamten Text nicht möglich ist)

⁴ Unter besonderen Umständen, insbesondere in Zusammenhang mit dem Ende einer Legislaturperiode des Europäischen Parlaments, kann dieser Begriff nach der Abstimmung im EP-Plenum verwendet werden, sofern der Rat mit Blick auf die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament eine vorläufige Einigung über einen Text erreichen möchte. In diesem Fall muss die Tagesordnung des Rates nach dem Hinweis "allgemeine Ausrichtung" eine Fußnote mit folgendem Wortlaut enthalten: "Nimmt der Rat eine allgemeine Ausrichtung an, nachdem das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt hat, so stellt dies kein Handeln des Rates im Sinne des Artikels 294 Absätze 4 und 5 AEUV dar."

- Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")

(falls der Vorsitz über den Sachstand unterrichten oder ankündigen möchte, dass im Zuge eines Trilogs eine vorläufige Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament erzielt worden ist)

ii. Nur nach einer Abstimmung des EP-Plenums in erster Lesung

- Politische Einigung (*)

(falls ein endgültiger Standpunkt zu einem Text vor der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen vereinbart werden muss)⁵

- Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der Begründung des Rates

(bei Annahme eines Textes nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen)

- Annahme des Gesetzgebungsakts

(bei endgültiger Annahme eines Gesetzgebungstextes, der aus einer Einigung in erster Lesung hervorgegangen ist)

⁵ Dieser Hinweis darf nur erscheinen, wenn der Titel des betreffenden Tagesordnungspunkts am Ende mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist. In diesem Fall handelt es sich grundsätzlich nur um eine Probeabstimmung.

b. Zweite Lesung

i. Vor der Abstimmung des EP-Plenums in zweiter Lesung

- Informationen des Vorsitzes (unter "Sonstiges")

(sämtliche Informationen auf Ratsebene, auf Wunsch des Vorsitzes auch um anzukündigen, dass im Rahmen eines Trilogs eine vorläufige Einigung in zweiter Lesung mit dem Europäischen Parlament erzielt worden ist)

- Sachstandsbericht/Orientierungsaussprache

ii. Nur nach einer Abstimmung des EP-Plenums in zweiter Lesung

- Billigung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments
- Nichtbilligung der Abänderung(en) des Europäischen Parlaments

c. Dritte Lesung

- Annahme des Gesetzgebungsakts

B. GESETZGEBUNGSAKTE NACH EINEM BESONDEREN GESETZGEBUNGSVERFAHREN

Bei Gesetzgebungsakten, die nach einem besonderen Gesetzgebungsverfahren angenommen werden, sollten für dieselbe Art von Verfahrensschritten dieselben Begriffe verwendet werden.

- Allgemeine Ausrichtung

(ein Standpunkt zu einem Text oder Teil eines Textes, bevor sämtliche verfahrenstechnischen Voraussetzungen im Vorfeld der Abstimmung erfüllt sind)

- Politische Einigung (*)

(ein endgültiger Standpunkt zu einem Text, vorbehaltlich dessen Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen⁶)

C. GESETZGEBUNGSAKTE UND RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER, DIE DIE ZUSTIMMUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ERFORDERN

Bei Rechtsakten, die die Zustimmung des Europäischen Parlaments erfordern, sollten für dieselbe Art von Beschlüssen dieselben Begriffe verwendet werden.

- Allgemeine Ausrichtung

(eine vorläufige Einigung über einen Text, bis das Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments vorliegt und vorbehaltlich seiner Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen)⁷

⁶ Dieser Hinweis darf nur erscheinen, wenn der Titel des betreffenden Tagesordnungspunkts am Ende mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet ist. In diesem Fall handelt es sich grundsätzlich nur um eine Probeabstimmung.

⁷ Mit diesem Hinweis sollen Fälle erfasst werden, in denen die vorläufige Einigung dazu dienen soll, informell zu prüfen, ob das EP voraussichtlich seine Zustimmung erteilt, ehe ein förmliches Ersuchen unterbreitet wird.

- Grundsätzliche Einigung
*(Prüfung – in Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und
Sprachsachverständigen – der Absicht, einen Rechtsakt anzunehmen, wenn das
Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt)*

- Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments
(Beschluss des Rates, das Europäische Parlament um Zustimmung zu ersuchen)

Die grundsätzliche Einigung und das Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments könnten kombiniert werden, sofern die Prüfung der Absicht, einen Rechtsakt anzunehmen, wenn das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt, und der Beschluss, um diese Zustimmung zu ersuchen, zeitgleich erfolgen.

- Annahme
*(endgültige Annahme des Rechtsakts nach Eingang der Zustimmung des Europäischen
Parlaments beim Rat)*
